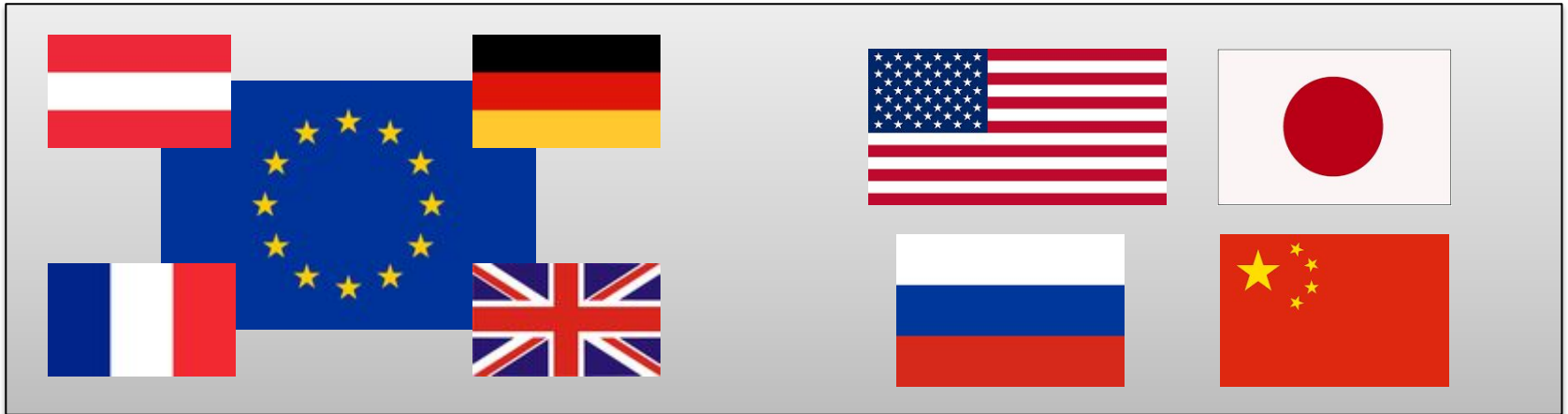


# Die neuen Regeln zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner  
Vorsitzender der RSS

# Rechtsquellen

- Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF)



- 4. Geldwäsche-Richtlinie
- Nationale Umsetzung: Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)  
Gewerbeordnung (§§ 365m ff. GewO)

# Betroffene Branchen

- Banken, Versicherungen, Wertpapierfirmen, WPDLU (FM-GwG)
  - Rechtsanwälte (RAO), Notare (NO), Wirtschaftstrehänder (WTBG)
  - Handelsgewerbe bei Bargeschäften ab 10.000 €: Autohändler, Juweliere,...
  - Immobilienmakler, Unternehmensberater
  - Versicherungsagenten (wenn Mehrfachagent oder Berechtigung zum Geldempfang)
  - Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten
- ➔ wenn diese im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig werden

# Risikobewertung

- Pflicht zur angemessenen Risikobewertung
- Faktoren:
  - Kunden
  - Länder / geographische Gebiete
  - Arten der Dienstleistung
  - Vertriebskanal
  - Standort
  - ...
- Aufzeichnung der Risikobewertung
  - Risikobewertungsbogen für Versicherungsvermittler

# Risikoerhebungsbogen Unternehmen Art 8 RI

Unternehmensdaten	
Name:	
Standort:	
Name des Vertreters:	
Firmenmäßige Fertigung:	

4. ML-Dir. Art. 8 + Anhang II und III Risikofaktor	Versicherungsvermittler, wenn sie Lebensversicherungen oder andere Produkte mit Anlagezweck vermitteln (Versicherungsagent, Versicherungsmakler, Vermögensberater)	Risiko	Zutreffendes Bitte mit X markieren
1. Standort,	ländliche Gebiete	1	
	Außenbezirke von Städten	2	
	Geschäftsstraßen	3	
	exquisite Lage (zB Innenstadt, Fußgängerzone)	4	
2. Vertriebskanalrisiko	Betrieb mit einem Standort	1	
	Filialnetz vorhanden (mehrere Standorte)	2	
	im gesamten Unternehmen weniger als 5 Mitarbeiter	1	
	im gesamten Unternehmen 5-10 Mitarbeiter	2	
	im gesamten Unternehmen mehr als 10 Mitarbeiter	3	
3. Kunden; kundenbezogen; kundenbezogenes geographisches Risiko	mehrheitlich Lebensversicherungen Produkte mit Anlagezweck mit Kunden/Firmen aus Inland/öffentliche Verwaltungen oder öffentliche Unternehmen,	1	
	mehrheitlich Lebensversicherungen Produkte mit Anlagezweck mit Kunden/Firmen aus EU-Raum	2	
	mehrheitlich Lebensversicherungen Produkte mit Anlagezweck mit Kunden/Firmen aus Drittländern	3	

	Lebensversicherungen Produkte mit Anlagezweck mit PEPs/Kunden aus Hochrisikoländern/mehrheitlich juristische Personen oder unklare	4	
4. Dienstleistungen; dienstleistungsbezogen es Risiko	ausschließlich klassische Lebensversicherungen mit Jahresprämie unter 1000€ oder Verträge ohne Rückkaufsklausel, die nicht als Sicherheit für Darlehen dienen können	1	
	mehrheitlich ("51%-99%") klassische Lebensversicherungen mit Jahresprämie unter 1000€ oder Verträge ohne Rückkaufsklausel, die nicht als Sicherheit für Darlehen dienen können	2	
	25% - 50% klassische Lebensversicherungen mit Jahresprämie unter 1000€ oder Verträge ohne Rückkaufsklausel, die nicht als Sicherheit für Darlehen dienen können	3	
	unter 25% klassische Lebensversicherungen mit Jahresprämie unter 1000€ oder Verträge ohne Rückkaufsklausel, die nicht als Sicherheit für Darlehen dienen können	4	
<b>Summe</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Durchschnitt</b> (Summe markierter Zahlen in risk - Spalte/Anzahl markierter Zahlen in Risiko - Spalte) - bei jedem Risikofaktor ist <b>mindestens eine Zahl</b> zu		<b>#DIV/0!</b>	Durchschnitt berechnet sich nach Eingabe der "X" automatisch

# Sorgfaltspflichten

- Wann?
  - bei Begründung der Geschäftsbeziehung
  - bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung
  - bei Zweifeln an der Echtheit der Kundenidentifikationsdaten
- Was?
  - Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität
  - Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers (Register)
  - Bei Vertretungsverhältnissen: Vertretungsbefugnis
  - Einholung von Informationen über Zweck und Art der angestrebten Geschäftsbeziehung
- Wie?
  - Angemessenheit: Risiko, Art des Kunden, der Geschäftsbeziehung, des Produktes, der Transaktion

# Sorgfaltspflichten

- Sonderregelung für Versicherungsvermittler
  - Prüfung des Begünstigten im Zeitpunkt der Auszahlung
  - bei Abtretung: Prüfung des wirtschaftlichen Eigentümers
  
- Vereinfachte Pflichten
  - Kunden: börsennotierte Gesellschaften, öffentliche Verwaltung, Kunden aus der EU oder Staaten mit funktionierender Kontrolle
  - Produkte: Lebensversicherungen mit niedriger Prämie, Rentenversicherungen ohne Rückkaufklausel

# Erhöhtes Risiko

- Anknüpfungspunkt in bestimmten Ländern: Bosnien, Syrien, Iran, Irak, ...
- Politisch exponierte Personen (PEP), zB
  - Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre
  - Parlamentsabgeordnete
  - Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien
  - Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten
  - Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken
  - Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte
  - Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen
  - Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation

➔ Aktive und ehemalige  
Samt Familienmitgliedern und  
„bekanntermaßen nahestehende Personen“



# Exkurs: Register wirtschaftlicher Eigentümer

- Ab 2018
- ca. 350.000 Rechtsträger
  - OG, KG, AG, GmbH, ...
  - Vereine
  - Stiftungen
  - Trusts
- Einsicht über Unternehmensserviceportal
- Daten aus Firmenbuch, Vereinsregister
- Meldepflicht, wenn Daten abweichen
- Wirtschaftlicher Eigentümer:
  - natürliche Person mit >25% Anteil  
(direkt oder indirekt)

# Mögliche Verdachtsmomente

- Versicherungsverträge mit Kunden, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Land der Geschäftsbeziehung haben und keinen plausiblen wirtschaftlichen Anknüpfungspunkt bieten
- hohe Einmalerläge (insbesondere in Verbindung mit vorzeitigen Rückkäufen)
- Versicherungsverträge mit juristischen Personen oder Konstruktionen, die der Verwaltung von Vermögen dienen, in denen zusätzliche potenzielle Risikofaktoren wie z.B. internationale Verflechtungen auftreten
- wiederholte Vertragsabschlüsse knapp unterhalb der Identifizierungsschwelle („Smurfing“)
- ungewöhnlich hohe kontoungebundene Transaktionen
- hohe Prämienzahlungen im Vergleich zu den sonstigen finanziellen Verhältnissen des Kunden
- Kostenunempfindlichkeit bei Rückkäufen
- eine die vorgesehene Prämie übersteigende Zahlung
- geringes Interesse am Versicherungsertrag

# Mögliche Verdachtsmomente

- Erzeugen von Zeitdruck bei Geschäftsabschluss
- Rechtskonstruktionen mit besonderer Komplexität, deren Eigentums- oder Kontrollverhältnisse nur schwer zu klären sind
- Verweigerung üblicher Auskünfte ohne Angabe von Gründen
- Diskrepanz zwischen agierenden Personen und Geschäft hinsichtlich Kenntnis des Geschäftes, Alter etc.
- auffälliges Verhalten des Kunden z.B. Änderung des Lebensstils, unerwartete und unpassende Änderung der Geschäfte
- Kunden, die falsche oder irreführende Angaben machen
- unrichtige bzw. unplausible Angaben bei Treuhandgeschäften
- Kunden, die den direkten Kontakt zum beaufsichtigten Unternehmen auffällig meiden oder allzu auffällig den Kontakt zu bestimmten Angestellten suchen

# Meldepflichten

- Bei Verdacht:
  - Meldung an Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt (Webformular)
  - Anweisungen der Geldwäschemeldestelle beachten
    - ggf. Aufschieb der Transaktion
  - Keine Information an den Kunden!

# Aufbewahrung von Daten

- Dokumentation der Sorgfaltspflichten
  - Aufbewahrung für 5 Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung

# Interne Verfahren, Schulung

- In Gruppen: geeignete Strategien und Verfahren
  - Angemessene Maßnahmen zur Schulung der Mitarbeiter
- ➔ Mitgliederinformation auf [www.wko.at/ihrversicherungsmakler](http://www.wko.at/ihrversicherungsmakler)

# Strafen

- Unterlassene Geldwäschemeldung: bis zu € 30.000
- Nichtumsetzung interner Maßnahmen: bis zu € 20.000
- Wiederholte Verstöße: bis zu € 5.000.000
  
- Mit- oder Beitragstäterschaft zu § 165 StGB (Geldwäsche)  
oder § 278d StGB (Terrorismusfinanzierung)

**bis zu 10 Jahre Haft!**